

Baumschutz in Hagen - Hinweise die beachtet werden sollten

Bäume in der Stadt

Gerade in den dicht besiedelten Stadtteilen in Hagen sind Bäume ein Stück natürlicher Lebensraum. Sie verschönern das Stadtbild, verbessern bedeutend das Stadtklima und bieten zahlreichen Tieren und einigen Pflanzen geeigneten Lebensraum. So mancher sucht in der heißen Jahreszeit Kühlung unter einem Baum. Gerne werden an heißen Tagen auch Fahrzeuge im Schatten der Bäume abgestellt.

Früher waren Bäume ab einem bestimmten Stammumfang über die Baumschutzsatzung der Stadt Hagen geschützt, die jedoch im Jahre 2007 aufgehoben worden ist. Bevor Sie voreilig einen Baum fällen, sollten Sie bedenken, dass ein jeder Baum für das Stadtbild und das Stadtklima von besonderer Bedeutung ist, nicht nur für den Eigentümer selbst sondern auch für die Allgemeinheit.

Welche Regelungen sind jedoch nach Aufhebung der Baumschutzsatzung weiterhin zu beachten?

Eigentumsrecht

Bäume sind grundsätzlich durch das Eigentumsrecht und "weitere Rechte Dritter", zum Beispiel als Pächter einer Fläche, geschützt und dürfen ohne Einverständnis des Eigentümers /Pächters nicht gefällt werden. Gleiches gilt hierbei auch für den städtischen Baumbestand.

Baurecht

Schutz von Bäumen erfolgt nicht nur aus Gründen des Naturschutzes. Sie können auch im Rahmen von Bebauungsplänen als orts- und landschaftsbildprägend festgesetzt worden sein. Durch Bebauung verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der Vergangenheit häufiger durch Pflanzgebote auf dem Baugrundstück selbst ausgeglichen worden.

Auch wurden Baugenehmigungen mit Auflagen zur Pflanzung von Bäumen und/oder Sträuchern auf dem Baugrundstück erteilt. Es kann daher sein, dass ein Baum auf ihrem Grundstück über die Baugenehmigung, den Bebauungsplan oder eine andere Satzung als zu erhalten festgesetzt ist. Im Zweifel erkundigen sie sich bei der Stadt Hagen, Bauordnung.

Wenn sie den Baum beeinträchtigen, in seinem Bestand gefährden oder fällen wollen benötigen sie ebenfalls eine Genehmigung.

Landschaftsgesetz/Bundesnaturschutzgesetz

Neben dem Geltungsbereich der früheren Baumschutzsatzung, der sich ausschließlich auf "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" und den „Geltungsbereich von Bebauungsplänen“ bezog, gibt es weiterhin bestehende Regelungen. Bebauungsplänen als orts- und landschaftsbildprägend festgesetzt worden sein. Durch Bebauung verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der Vergangenheit häufiger durch Pflanzgebote auf dem Baugrundstück selbst ausgeglichen worden. Auch wurden Baugenehmigungen mit Auflagen zur Pflanzung von Bäumen und/oder Sträuchern auf dem Baugrundstück erteilt. Es kann daher sein, dass ein Baum auf ihrem Grundstück über die Baugenehmigung, den Bebauungsplan oder eine andere Satzung als zu erhalten festgesetzt ist. Im Zweifel erkundigen sie sich bei der Stadt Hagen, Bauordnung. Wenn sie den Baum beeinträchtigen, in seinem Bestand gefährden oder fällen wollen, benötigen sie ebenfalls eine Genehmigung.

Im Bereich der freien Landschaft ist der Baumbestand nach wie vor durch das Landschaftsgesetz geschützt. Danach dürfen Bäume im Geltungsbereich des vom Rat der Stadt Hagen als Satzung beschlossenen Landschaftsplans nicht ohne eine entsprechende landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung durch die untere Landschaftsbehörde gefällt werden, unabhängig von der Größe der Bäume. Dies gilt auch für Hausgärten im Außenbereich.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auch auf Grünflächen etc. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Nähere Informationen zu den verschiedenen Bereichen erhalten sie bei der unteren Bauordnungsbehörde oder unteren Landschaftsbehörde der Stadt Hagen.

Alleenschutz

Im gesamten Stadtgebiet genießen Alleen einen besonderen Schutz nach § 47a Landschaftsgesetz. Alleebäume können nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen und nach vorheriger Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde gefällt oder beschnitten werden. Weitere Informationen hierzu sind auf den Seiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zu finden. <http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/>.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Über das Landschaftsgesetz sind mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts sowie Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es bei den gesetzlich geschützten Anpflanzungen nicht. Haben sie beispielsweise Fördermittel für Anpflanzungen im Außenbereich erhalten, sind diese Bäume und Sträucher, auch Obstbäume, gesetzlich geschützt.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Naturdenkmäler

Hierbei handelt es sich um besonders markante und für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt wertvolle Bäume, die durch das Bundesnaturschutzgesetz, § 28 "Naturdenkmäler", geschützt sind. Sie können aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder auch wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit ausgewiesen worden sein. Solche Naturdenkmäler sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch auf Privatgrundstücken zu finden. Fällungen und Schnittmaßnahmen dürfen nur nach Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

Naturdenkmäler werden auch im Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgewiesen. Sowohl die Naturdenkmalverordnung als auch der Landschaftsplan der Stadt Hagen sind auf den Internetseiten der Stadt Hagen, www.hagen.de, einsehbar. Nach § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird die Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Schon der Versuch ist strafbar.

Artenschutz

Bei jeder Fällmaßnahme ist grundsätzlich sicherzustellen, dass den Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz Rechnung getragen wird. Tiere dürfen direkt oder indirekt nicht geschädigt werden, ihre Lebens- und Wohnstätten sind zu erhalten. Ferner dürfen Schnittmaßnahmen an kleineren Gehölzen wie Gebüsch und Hecken nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Nähere Informationen sind auf den Seiten des LANUV und im Bundesnaturschutzgesetz einsehbar. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit oder im Falle des Artenschutzes ggf. sogar eine Straftat dar und werden entsprechend geahndet. Wichtig sind besonders Höhlungen oder Spalten in alten Bäumen, die vielen Tierarten als Lebensraum dienen.

Denkmalschutz

Auch über den Denkmalschutz können Bäume als prägende Elemente des Baudenkmals bzw. seiner Umgebung geschützt sein. So findet man häufiger Alleen oder Baumreihen, die ein Baudenkmal wie etwa das Wasserschloss Werdringen oder das Haus Harkorten besonders prägen. Inhaber von Baudenkmalern sollten sich daher auch bei der unteren Denkmalbehörde erkundigen, ob Hof- oder Hausbäume auch nach Denkmalrecht geschützt sind.

Forstrecht

Die Regelungen des Baumschutzes gelten nicht für Waldflächen, es sei denn, innerhalb von Waldflächen sind einzelne Bäume als Naturdenkmal oder als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.